

## OLG Thüringen

### § 8 StVollzG; §§ 23, 28 Abs. 2, 3 EGGVG (Verlegung in ein anderes Bundesland)

Da der Entscheidung des aufnehmenden Bundeslandes über die Übernahme des Gefangenen aus einem anderen Bundesland eine ebenso weitreichende gestaltende Wirkung zukommt wie der eigentlichen Entscheidung über die Verlegung – aus diesem Grunde ist die Übernahmeentscheidung selbständig anfechtbar – hat das aufnehmende Bundesland den für eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung notwendigen Sachverhalt eigenverantwortlich von Amts wegen vollständig aufzuklären und darf sich nicht von vornherein auf den Inhalt der vom abgebenden Bundesland mitgeteilten Unterlagen beschränken und diesen lediglich einer „Schlüssigkeitsprüfung“ unterziehen. (*Thüringisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 24.07.2008, 1 VAs 2/08*)

#### Gründe:

##### I.

Der Antragsteller verbüßt seit dem 18.8.1999 mehrere zum Teil langjährige Freiheitsstrafen, seit 23.11.2006 in der Justizvollzugsanstalt M in B. Davor war er in der Justizvollzugsanstalt T untergebracht. Voraussichtliches Strafzeitende ist der 18.12.2012. Für die Zeit danach ist Sicherungsverwahrung vorgemerkt.

Unter dem 19.11.2007 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers für diesen, den Antragsteller zeitnah in eine Justizvollzugsanstalt des Freistaates Thüringen zu verlegen. Dieses Gesuch begründete er mit dem Wunsch des Gefangenen nach Intensivierung des Kontaktes zu seinen Eltern und zu seiner restlichen Familie und führte dies im Einzelnen aus. Unter an-

derem verwies er darauf, dass seine Eltern in V in T wohnen und auf Grund ihres vorgerückten Alters von 67 bzw. 68 Jahren sowie auf Grund chronischer Erkrankungen nicht in der Lage seien, ihren Sohn im Strafvollzug in B zu besuchen. Dazu fügte er seinem Antrag ärztliche Bescheinigungen bei.

Mit Schreiben vom 07.01.2008 legte die Senatsverwaltung für Justiz von Berlin den Antrag des Strafgefangenen dem Thüringer Justizministerium vor und brachte dabei zum Ausdruck, dass einer Verlegung nach Thüringen zugestimmt werde. Unter dem 26.02.2008 teilte das Thüringer Justizministerium der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin mit, dass dem Antrag des Strafgefangenen auf Verlegung in den Geschäftsbereich der Thüringer Justiz derzeit nicht entsprechen werden könne. Zur Begründung hieß es:

„Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass der Gefangene während der acht Jahre seiner bisherigen Haftzeit ernsthaft versucht hat, seine sozialen Bindungen nach Thüringen – insbesondere zu seinen Eltern – zu festigen. Seine Eltern haben ihn bislang nicht besucht; der jetzt vorgetragene Wunsch, nunmehr in der Nähe des Wohnsitzes der Eltern untergebracht zu werden, reicht nicht aus, schon jetzt eine Verlegung in Abweichung des Vollstreckungsplanes zu rechtfertigen. Daran ändert auch der Umstand einer zwischenzeitlichen Erkrankung der Eltern nichts, zumal die vom Gefangenen angedachte Pflege aufgrund der noch zu verbüßenden Straflänge und der anschließenden Sicherungsverwahrung ohnehin auf unabsehbare Zeit nicht möglich sein wird.“

Hinzu kommt, dass Thüringen über keine Abteilung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verfügt. Der Gefangene würde deshalb nach Verbüßung der Freiheitsstrafe zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in die dann in Betrieb genommene JVA Burg verlegt, wo die Sicherungsverwahrten aus Thü-

ringen aufgrund einer beabsichtigten Vereinbarung über eine Vollzugsgemeinschaft mit Sachsen und Sachsen-Anhalt untergebracht werden sollen.“

Mit Bescheid vom 19.03.2008, der dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers am 04.04.2008 zugestellt wurde, teilte die Senatsverwaltung für Justiz von Berlin mit, dass das Thüringer Justizministerium der Übernahme des Gefangenen nicht zugestimmt habe.

Daraufhin hat der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers mit Schriftsatz vom 16.04.2008, der beim Thüringer Oberlandesgericht am 16.04.2008 per Telefax einging, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt

Er beantragt,

1. die Entscheidung des Antragsgegners über die Verweigerung der Zustimmung zur Verlegung des Gefangenen in eine JVA des Freistaats Thüringen aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, die Zustimmung zur Verlegung zu erteilen, hilfsweise
2. die Entscheidung des Antragsgegners über die Verweigerung der Zustimmung zur Verlegung des Antragstellers aufzuheben und die Antragsgegner zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft beantragt, den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zu verwerfen.

##### II.

1. Die Anträge auf gerichtliche Entscheidung sind gem. §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 2, 3 EGGVG zulässig.
2. Der Hauptantrag ist unbegründet.

Da die Entscheidung über die Zustimmung zur Verlegung in den Geschäfts-

bereich des Thüringer Justizministeriums prinzipiell im Ermessen des Antragsgegners steht (vgl. nur Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Aufl., § 8 Rn. 3 m.w.N.), der Sachverhalt noch nicht hinreichend ermittelt ist und ungeachtet dessen auch nichts für eine Ermessensreduzierung auf Null spricht, kann der Antragsteller nicht die Verpflichtung des Antragsgegners zur Erteilung der Zustimmung verlangen, sondern lediglich eine Neubescheidung nach fehlerfreier Ausübung des Ermessens.

### 3.

Mit dem Hilfsantrag hat der Antragsteller dagegen Erfolg.

Der Antragsgegner hat das ihm eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt, weil er seine Entscheidung auf unvollständiger tatsächlicher Grundlage getroffen hat (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115 Rn. 21).

#### a)

Der Antragsgegner verkennt nicht, welcher hoher Stellenwert familiären Bindungen eines Strafgefangenen im Hinblick auf sein Grundrecht aus Art. 6 GG und auf seinen ebenfalls grundrechtlich verbürgten Anspruch auf Resozialisierung zukommt.

Artikel 6 Abs. 1 GG stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dieser verfahrensrechtliche Schutzauftrag gilt auch für den Haftvollzug (vgl. BVerfGE 42, 95, 101; 89, 315, 322; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des 2. Senats vom 31.08.1993 – 2 BvR 1479/93 -, bei Juris, und vom 19.04.2006 – 2 BvR 818/05-, bei Juris, und vom 05.05.2008 – 2 BvR 2111/06) und erstreckt sich dabei auch auf das Verhältnis zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern (vgl. BVerfGE 57, 170, 178; Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats vom 05.05.2008 – 2 BvR 2111/06).

Der Anspruch Gefangener darauf, dass Kontakte zu ihren Angehörigen in angemessenem Umfang ermöglicht werden,

findet eine weitere Grundlage in der Verpflichtung des Staates auf einen am Ziel der sozialen Integration orientierten Strafvollzug (vgl. BVerfGE 116, 69, 85; Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats vom 05.05.2008 – 2 BvR 2111/06); denn Bestand und Stärkung der Familienbeziehungen sind diesem Ziel regelmäßig förderlich (vgl. BVerfGE 89, 315, 322 f.; Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats vom 05.05.2008 – 2 BvR 2111/06).

Ob eine Verlegung in eine familiennahe Vollzugsanstalt in Abweichung vom Vollstreckungsplan der Behandlung oder der Eingliederung des Gefangenen nach der Entlassung förderlich ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) und ggf. ob dem Interesse des Gefangenen an einer familiennahen Unterbringung oder den gegen eine Verlegung sprechenden vollzugsorganisatorischen und evtl. sonstigen Gesichtspunkten das größere Gewicht zukommt, ist auf Grund einer Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls im Lichte der betroffenen Grundrechte des Gefangenen zu beurteilen.

#### b)

Die hiernach entscheidungserheblichen Umstände haben die Justizbehörden und Gerichte aufzuklären. Die fachgerichtliche Überprüfung grundrechtseingreifender Maßnahmen kann die rechtsstaatlich gebotene Beachtung des geltenden Rechts und den effektiven Schutz der berührten materiellen Rechte nur gewährleisten, wenn sie auf zureichender Aufklärung des jeweiligen Sachverhalts beruht (vgl. BVerfGE 101, 275, 294 f.; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des 2. Senats vom 19.10.2004 – 2 BvR 779/04 -, EuGRZ 2004, 656, 659, und vom 05.05.2008 – 2 BvR 2111/06; siehe auch Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 8, Rn. 3).

Dader Entscheidung des aufnehmenden Bundeslandes über die Übernahme des Gefangenen aus einem anderen Bundesland eine ebenso weitreichende gestaltende Wirkung zukommt wie der eigentlichen Entscheidung über

die Verlegung – aus diesem Grunde ist die Übernahmeentscheidung selbständig anfechtbar –, hat auch das aufnehmende Bundesland die Pflicht, den für eine ordnungsgemäße Ermessensentscheidung notwendigen Sachverhalt eigenverantwortlich von Amts wegen vollständig aufzuklären.

Demgegenüber meint der Antragsgegner, das aufnehmende Bundesland dürfe sich darauf beschränken, die den Verlegungsantrag und die Stellungnahme des abgebenden Bundeslandes sowie die diesen beigefügten Unterlagen einer „Schlüssigkeitsprüfung“ zu unterziehen. Zur Begründung dieser Ansicht führt der Antragsgegner an, in den Fällen einer länderübergreifenden Verlegung sei die persönliche Befragung des antragstellenden Gefangenen durch das Aufnahmeland nicht möglich und es obliege daher der um Übernahme ersuchenden Landesjustizverwaltung, dem Aufnahmeland die für eine sachgerechte Entschließung entscheidungserheblichen Sachverhalte schlüssig darzustellen.

Dem kann nicht gefolgt werden. Gerade weil die Verweigerung der Zustimmung des Aufnahmelandes unmittelbare nachteilige Wirkungen für den Gefangenen hat, indem sie einer Verlegung zwingend entgegensteht, ist es nicht zu rechtfertigen und findet im Gesetz keine Stütze, dass sich das Übernahmeland in derartiger Weise bei der Sachverhaltsaufklärung beschränkt. Im Übrigen kann die für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung erforderliche Sachverhaltsfeststellung durchaus im Wege der Amtshilfe durch die Justizverwaltung des abgebenden Landes auf Ersuchen des übernehmenden Landes geleistet werden; eine persönliche Befragung des antragstellenden Gefangenen ist deshalb keineswegs unumgänglich, wenn gleich sicher auch nicht unmöglich.

#### c)

Seiner Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung ist der Antragsgegner nicht nachgekommen. Die Übernahme des

Antragstellers hat er gegenüber der Justizverwaltung Berlins in erster Linie mit Zweifeln an der Ernsthaftigkeit des Wunsches des Antragstellers, seine sozialen Bindungen nach Thüringen – insbesondere zu seinen Eltern – zu festigen, begründet. Wörtlich heißt es: „Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass der Gefangene während der acht Jahre seiner bisherigen Haftzeit ernsthaft versucht hat, seine sozialen Bindungen nach Thüringen – insbesondere zu seinen Eltern – zu festigen. Seine Eltern haben ihn bislang nicht besucht; der jetzt vorgetragene Wunsch, nunmehr in der Nähe des Wohnsitzes der Eltern untergebracht zu werden, reicht nicht aus, schon jetzt eine Verlegung in Abweichung des Vollstreckungsplanes zu rechtfertigen. Daran ändert auch der Umstand einer zwischenzeitlichen Erkrankung der Eltern nichts, ...“

Um die gegenwärtige Stärke der familiären Bindungen des Gefangenen nach Thüringen und die Ernsthaftigkeit und die Intensität des Interesses des Gefangenen an deren Pflege und Vertiefung beurteilen zu können, hätte der Antragsgegner die dafür maßgeblichen Umstände aufklären müssen. Er durfte sich nicht auf die Mitteilung der Senatsverwaltung für Justiz von Berlin, wonach der Gefangene seit seiner Inhaftierung nur einmal Besuch von seiner Schwester erhalten und zu seinen Eltern nur brieflichen und telefonischen Kontakt habe, beschränken und hieraus für den Antragsteller nachteilige Schlüsse ziehen.

**d)**

Da die Ermessensausübung seitens des Antragsgegners mithin fehlerhaft war, hatte der Senat diese aufzuheben (§ 28 Abs. 3 EGGVG) und, da die Sache wegen noch ausstehender Sachverhaltsaufklärung noch nicht spruchreif ist, den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden (§ 28 Abs. 2 Satz 2 EGGVG).